

Automobil-Slalom

Clubsport-Reglement

1. Allgemeines

- 1.1 Der Automobil-Clubsport-Slalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei und schnell zu durchfahren ist. Die Veranstaltungen werden nach diesem Reglement durchgeführt.

2. Wettbewerbsdurchführung

2.1 Zugelassene Fahrzeuge

- 2.1.1 Die Fahrzeuge müssen ausgenommen in der Gruppe B der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, werden auch dann zum Start zugelassen, wenn sie lt. Fahrzeugbrief zum öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sind. Evtl. vorgenommene Veränderungen am Originalfahrzeug dürfen nicht das Erlöschen der Zulassung/Zulassungsfähigkeit zum öffentlichen Straßenverkehr zur Folge haben. Der Fahrer ist für die entsprechenden Nachweise verantwortlich. Die Fahrzeuge der Gruppe B müssen dem DMSB Reglement der Gruppe FS (Freestyle) entsprechen.

- 2.1.2 Die Fahrzeuge der Gruppen Einsteiger und A werden nach Leistungsgewicht eingeteilt. Das Leistungsgewicht wird auf der Basis des tatsächlichen Gewichts nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Leergewicht (geringstes Gewicht gemäß Fahrzeugbrief/-schein)}}{\text{durch Leistung in KW (gemäß Fahrzeugbrief/-schein)}}$$

Die Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung dem zur Einstufung angegebenen Leergewicht und Leistung entsprechen.

- 2.1.3 Die Fahrzeuge (Ausnahme: Fahrzeuge der Gruppe B) müssen mit profilierten Reifen welche über eine gültige ECE Kennzeichnung verfügen müssen, und deren Profil eine Profiltiefe von mindestens 1,6 mm aufweist, ausgestattet sein. Reifen, die speziell für den Einsatz im Motorsport entwickelt wurden, sind in der Gruppe Einsteiger nicht erlaubt.
- 2.1.4 Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, dürfen auch in den Gruppen Einsteiger und A starten, sofern der Teilnehmer die Zulassungsfähigkeit nachweisen kann (Fahrzeugbrief, gültige AU- und TÜV-Bescheinigung). Ansonsten ist das Fahrzeug nur in der Klasse 3 startberechtigt. Für Fahrzeuge mit gültigem DMSB-Wagenpass gelten ebenfalls die vorgenannten Bestimmungen.
- 2.1.5 Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.

2.2 Fahrer

- 2.2.1 Alle Teilnehmer werden über den Veranstalter unfallversichert.
- 2.2.2 Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer für Ihr Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein. Ausnahme bestehen in der Gruppe Einsteiger, Klasse 1 und 2. Hier ist die Teilnahme ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erlaubt. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten, der Hubraum des eingesetzten Fahrzeuges ist auf 1400 cm³ ohne Aufladung begrenzt. Für die Teilnahme am Clubsport-Slalom ist keine DMSB-Fahrerlizenz erforderlich. Gleichwohl sind Lizenzinhaber in den Gruppen A und B startberechtigt.

Automobil-Slalom

Clubsport-Reglement

2.2.3 Ein Mehrfachstart eines Teilnehmers ist grundsätzlich nicht erlaubt

2.3 Sicherheitsvorschriften, Geräuschvorschriften, Umweltrichtlinien

2.3.1 Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen der StVZO zu den Sicherheitsvorschriften. Seitenfenster und Schiebedächer müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheint, oder dem Ansehen des Motorsports schaden könnte, wird nicht zugelassen.

2.3.2 Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind grundsätzlich einzuhalten. Bezüglich der Kontrolle wird die DMSB-Nahfeld-Messmethode inkl. möglicher Toleranzen herangezogen.

2.3.3 Das Tragen eines Schutzhelmes nach DMSB Vorschriften (mindestens ECE 04) und die Benutzung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben.

2.3.4 Der Fahrer muss Schulter und Beine bedeckende Kleidung und feste Schuhe tragen.

2.3.5 Das Fahrzeug darf während der Trainings- und Wertungsläufe nur mit dem Fahrer besetzt sein.

2.4 Ausschreibung und Nennung

2.4.1 Die Veranstaltungsausschreibung muss diesem Reglement für ADAC-Automobil-Clubsport-Slalom-Veranstaltungen entsprechen. Änderungen, welche den vorgenannten Bestimmungen widersprechen, sind nicht zulässig

2.4.2 Beim ADAC-Automobil-Clubsport-Slalom wird der Nennungsschluss grundsätzlich auf den Veranstaltungstag gelegt. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt beim Nennungsschluss am Veranstaltungstag ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.

2.4.3 Grundsätzlich ist ein Vornennungsschluss zu ermäßigtem Nenngeld erlaubt, wobei der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter durch Zuteilung der Startnummer am Veranstaltungstag zustande kommt. Eine Nennungsbestätigung wird nicht verschickt.

2.4.4 Bewerber im Sinne des ISG kann nur der Fahrer sein

2.4.5 Das Nenngeld wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt.

2.5 Gruppen und Klasseneinteilung, Klassenzusammenlegung und Rücktritt

2.5.1 Gruppe Einsteiger

Klasse 1, Leistungsgewicht >15 kg/kW

Die Startberechtigung ist auf 3 Jahre begrenzt. Nicht startberechtigt sind Lizenz- oder ehemalige Lizenzfahrer. Die Fahrzeuge müssen der STVZO entsprechen und mit Straßenreifen ausgestattet sein.

Klasse 2, Leistungsgewicht <15 kg/kW

Die Startberechtigung ist auf 3 Jahre begrenzt. Nicht startberechtigt sind Lizenz- oder ehemalige Lizenzfahrer. Die Fahrzeuge müssen der STVZO entsprechen und mit Straßenreifen ausgestattet sein.

2.5.2 Gruppe A

Klasse 3, Leistungsgewicht >15 kg/kW

Startberechtigt ist jeder incl. Lizenzfahrer und Einsteiger. Die Fahrzeuge müssen der STVZO entspre-

Automobil-Slalom

Clubsport-Reglement

chen und mit Straßenreifen ausgestattet sein, welche über eine gültige ECE Kennzeichnung verfügen müssen.

Klasse 4, Leistungsgewicht 11 - 15 kg/kW

Startberechtigt ist jeder incl. Lizenzfahrer und Einsteiger. Die Fahrzeuge müssen der STVZO entsprechen und mit Straßenreifen ausgestattet sein, welche über eine gültige ECE Kennzeichnung verfügen müssen.

Klasse 5, Leistungsgewicht <11 kg/kW

Startberechtigt ist jeder incl. Lizenzfahrer und Einsteiger. Die Fahrzeuge müssen der STVZO entsprechen und mit Straßenreifen ausgestattet sein, welche über eine gültige ECE Kennzeichnung verfügen müssen.

2.5.3 Gruppe B

Klasse 6, Hubraum <1400 ccm

Startberechtigt ist jeder incl. Lizenzfahrer und Einsteiger. Die Fahrzeuge müssen nicht der STVZO entsprechen. Die Reifen sind freigestellt.

Klasse 7, Hubraum <1800 ccm

Startberechtigt ist jeder incl. Lizenzfahrer und Einsteiger. Die Fahrzeuge müssen nicht der STVZO entsprechen. Die Reifen sind freigestellt.

Klasse 8 Hubraum =>1800 ccm

Startberechtigt ist jeder incl. Lizenzfahrer und Einsteiger. Die Fahrzeuge müssen nicht der STVZO entsprechen. Die Reifen sind freigestellt.

2.5.4 Klassen mit weniger als 3 Teilnehmern können mit der nächst höheren Klasse zusammengelegt werden. Dies ist nur innerhalb der gleichen Gruppe erlaubt.

2.5.5 Ein Teilnehmer hat nach Nennungsschluss nur ein Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund.

2.5.6 Jeder Teilnehmer ist grundsätzlich für die Einstufung seines Fahrzeuges selbst verantwortlich. Das Fahrzeug muss zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung seiner Einstufung entsprechen.

2.6 Startaufstellung

2.6.1 An den Fahrzeugen, die sich unmittelbar vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Slalomleiters geändert werden.

2.6.2 Einzelne Klassen müssen zusammenhängend gestartet werden. Hiervon ausgenommen sind nur die Klassen 1 und 2 der Gruppe Einsteiger.

2.7 Training

2.7.1 Jeder Teilnehmer muss mit seinen in der Nennung angegebenen Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren, der den Wertungsläufen zu entsprechen hat. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge.

Automobil-Slalom

Clubsport-Reglement

2.8 Wertungsläufe

- 2.8.1 Die Veranstaltung besteht aus einem Trainingslauf und mindestens zwei Wertungsläufen. Die Streckenlänge je Lauf beträgt mindestens 400 m, höchstens jedoch 800 m.
- 2.8.2 Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden.
- 2.8.3 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor, die Zeitmessung muss spätestens 50 m nach der Startlinie beginnen.
- 2.8.4 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke und Protokoll.
- 2.8.5 Der Fahrer, der zum 1. Wertungslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der betreffenden Klasse.
- 2.8.6 Bei Witterungswechsel dürfen bereits absolvierte Läufe nicht wiederholt werden.

2.9 Sonderläufe, Sonderklassen

- 2.9.1 Der Veranstalter ist berechtigt weitere Sonderläufe/Sonderklassen auszuschreiben.

2.10 Wertung

- 2.10.1 Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.
- 2.10.2 Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit aus den Wertungsläufen. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen.
- 2.10.3 Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

2.11 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes

- 2.11.1 Entscheidet der Slalomleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet. Ein nach Meinung des Fahrers, nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß aufgebauter Parcours, berechtigt in keinem Fall dazu, den Wertungslauf abzuberechnen.

2.12 Sachrichter, Organisation, Schiedsgericht

- 2.12.1 Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend ausgewiesene Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten.
- 2.12.2 Die Organisation besteht aus:
1. Slalomleiter
 2. Sportkommissar (lizenzpflichtig)
 3. Technischer Kommissar (lizenzpflichtig)
 4. Zeitnahme
 5. Auswertung
- Alle Funktionen müssen benannt und besetzt sein.

2.13 Wertungsstrafen

- 2.13.1 Wertungsstrafen sind: Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe für Fahrfehler kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Slalomleiter verfügt werden. Sie sind Teil der dem Slalomleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Slalomleiter verfügte Wertungsstrafe ist als Tatsachenentscheidung zu sehen.
- 2.13.2 Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden:
- Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone 3 Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.
 - Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das
 - Nichtpassieren eines Tores,
 - Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
 - Auslassen einer Pylonengasse.
- 2.13.3 Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung:
- Das Auslassen der Zielgasse,
 - Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, Umgehung der Abnahme,
 - Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes.
- 2.13.4 Startet ein Fahrer nachweislich und absichtlich in einer falschen Klasse und wird dieser Tatbestand erst nach Start des Fahrers bekannt, so wird der Fahrer nicht gewertet und dem ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt zur weiteren Verfolgung gemeldet.
- 2.13.5 Die vorgenannte Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann, mit Genehmigung der ADAC Sportabteilung in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

2.14 Beendigung des Wettbewerbs, Einspruchsfrist, Parc fermé

- 2.14.1 Nach Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes ist das Fahrzeug im Parc fermé abzustellen. Es dürfen vor Beendigung der Einspruchsfrist am Fahrzeug keine Änderungen vorgenommen werden.
- 2.14.2 Mit dem Aushang der offiziellen Klassenergebnisliste beginnt die Einspruchsfrist (30 min).

2.15 Einsprüche, Protest und Berufung

- 2.15.1 Einsprüche sind in schriftlicher Form innerhalb der Einspruchsfrist zulässig. Einsprüche können nur vom Fahrer, bei Jugendlichen < 18 Jahre von den Erziehungsberechtigten, eingelegt werden. Die Einspruchsgebühr beträgt 50 € und wird erstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. .Andernfalls verfällt die Gebühr zugunsten der ADAC Jugendförderung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt. Die Entscheidung des Sportkommissares ist unanfechtbar.

Automobil-Slalom

Clubsport-Reglement

2.15.2 Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie der Zeitnahme sind nicht erlaubt. Gleichwohl hat der Teilnehmer das Recht, bei Differenzen bei der Vergabe der Strafpunkte vom Slalomleiter darüber aufgeklärt zu werden, wo er die Strafpunkte erhalten hat.

3. Parcoursaufbau

3.1 Abmessungen der Strecke pro Lauf

3.1.1	Abmessungen	
	Mindestlänge:	400 m
	Höchstlänge:	800 m
	Mindestbreite:	5 m

3.2 Streckenbeschaffenheit

3.2.1 Fester Untergrund, wie Asphalt, Beton oder Pflaster. Flacher Parcours ohne wesentliche Höhenunterschiede oder Querneigung.

3.3 Streckenmarkierung

3.3.1 Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen (Höhe 50 cm \pm 2 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Bei der Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

3.4 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

- 3.4.1 Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderungen gelten folgende Aufgaben:
- a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone
 - b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen
 - c) Torfolge
 - d) Pylonengasse: Pylonen beidseitig in einer Linie aufgebaut. Im Verlauf der Strecke kann von der Anzahl der beidseitigen Pylonen abgewichen werden, nicht jedoch unmittelbar vor dem Ziel, wo eine gerade Zielgasse rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufend, anzulegen ist.
 - e) Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Schweizer Slalom)
 - f) Wende, bestehend aus 3 Pylonen
- 3.4.2 Die unter 3.4.1 genannten Aufgaben a) bis e) sollen mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Richtungsänderungen, die durch Aufbau von mehreren Toren entstehen, sind keine Wendungen.
- 3.4.3 Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone die Start-Voraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst am Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.
- 3.4.4 Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach Überfahren der Ziellinie innerhalb von 30 % der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hinein führt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.

Automobil-Slalom

Clubsport-Reglement

- 3.4.5 Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben darf maximal 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Höchstabstand 25 Meter.
- 3.4.6 Die Torbreite beträgt mindestens 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen an der Bodenplatte der gegenüberliegenden Pylonen.

3.5 Zuschauerplätze

- 3.5.1 Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden.

3.6 Streckenskizze

- 3.6.1 Der vom Sportkommissar genehmigte Parcours muss in Form einer Streckenskizze am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.
- 3.6.2 Aus der Streckenskizze muss die Lage des Fahrerlagers, der Abnahme und der Sachrichterstandorte hervorgehen.

3.7. Sicherheitsvorkehrungen und Besichtigung der Strecke

- 3.7.1 Der Sportkommissar muss mindestens 30 Minuten vor Beginn des Trainings die Strecke besichtigt haben.
- 3.7.2 Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer Schutzvorrichtung abgesichert werden.
- 3.7.3 Die Sachrichter sind so zu postieren, dass keine persönliche Gefährdung möglich ist.
- 3.7.4 Es muss ein ausgebildeter Sanitäter anwesend sein. Das kurzfristige Herbeiholen eines Notarztes muss ebenfalls gewährleistet sein. Eine ungehinderte Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gewährleistet sein.
- 3.7.5 Geeignete Feuerlöschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- 3.7.6 Den Teilnehmern ist vor dem Training die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.

Automobil-Slalom

Clubsport-Reglement

4. Dokumenten- und Technische Abnahme

4.1 Dokumentenabnahme

- 4.1.1 Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmer bei der Dokumentabnahme registrieren zu lassen. Es sind Führerschein (mind. Klasse B) und KFZ-Schein/-brief oder DMSB Wagenpass vorzulegen. Sofern nicht im Vorwege die Nennung an den Veranstalter gesandt wurde, ist diese spätestens bei der Registrierung abzugeben.
- 4.1.2 Bei der Dokumentenabnahme wird die Startnummer zugeteilt. Durch die Zuteilung kommt der Vertrag gemäß Pkt. 2.4.2 zustande.

4.2 Technische Abnahme

- 4.2.1 Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmer sein Wettbewerbsfahrzeug dem technischen Kommissar vorzuführen. Grundsätzlich ist der Teilnehmer selbst für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges verantwortlich.
- 4.2.2 Ein Fahrzeug, dass nach Auffassung des Technischen Kommissars nicht diesem Reglement entspricht darf vom Veranstalter nicht zum Start zugelassen werden.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Versicherungen

- 5.1.1 Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:
- Veranstalterhaftpflicht
 - Teilnehmerhaftpflicht
 - Sportwarteunfall
 - Teilnehmerunfall
 - Zuschauerunfall

5.2 Genehmigung der einzelnen Veranstaltungen

- 5.2.1 Der jeweilige Veranstalter hat spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung den Ausschreibungsentwurf beim Fachbereich Sport des ADAC Niedersachsen / Sachsen Anhalt zur Genehmigung/Registrierung einzureichen.

Laatzen, den 05.01.2005

ADAC Niedersachsen/Sachsen Anhalt e. V.
Fachbereich Sport

Das vorgenannte Reglement für den Clubsport - Slalom wurde vom ADAC Niedersachsen / Sachsen Anhalt sportrechtlich geprüft und unter der Reg.-Nr. GA 01/05 am 07.01.2005 registriert und genehmigt.